

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 14 – Kunst und Kultur: eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“

Landesverwaltungsgericht Kärnten: eine Planstelle als Richter/in

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Villach, Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg, LKH Laas

Stadt Villach: Prozessmanager/in in der Magistratsdirektion

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Globasnitz (vereinfachtes Verfahren)

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Liebenfels

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Marktpreis für Schlachtschweine

Marktpreis für Nutzschweine

Richtlinien des Kärntner Regionalfonds für die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur, für bodenpolitische Maßnahmen, für Schulbauvorhaben und Katastrophenschäden, kommunale Hochbauvorhaben, Breitbandinfrastruktur und Mobilität im Land Kärnten (Förderrichtlinien)

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Eigentumsübertragungen

Magistrat Villach

Grundverkehrskommission Villach-Stadt: Eigentumsübertragung

Kärntner Jägerschaft

Jagdaufseher- und Berufsjägerprüfung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat der Stadt Villach: Bekanntgabe vergebener Aufträge

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH: Arbeiten für das Bvh. 113, Hauptstraße 165-169, 9711 Paternion

BUWOG Süd GmbH: Sanierungsmaßnahmen für das Objekt 2000942 – Ulrich-von-Cilli-Str. 59, 9800 Spittal/Drau

Studentenheim Ges.m.b.H. der Akademikerhilfe: Arbeiten für die Sanierung Studentendorf Klagenfurt

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 14 – Kunst und Kultur

Eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss eines kultur- bzw. geisteswissenschaftlichen Studiums (Diplom-, Magister-/Master- oder Doktoratsstudium); umfassendes Wissen zur Kärntner Geschichte und der damit verbundenen volkulturellen Genese; ausgezeichnete Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; gute Fremdsprachenkenntnisse; sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: Erfahrung in der Moderation von Veranstaltungen, nach Möglichkeit in einer Fremdsprache; sehr gute Kenntnisse des Kärntner Kulturbereichs.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen Belastbarkeit, Teamfähigkeit und ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Bearbeitung von Förderakten im Bereich Volkskultur; Koordination und Organisation von Veranstaltungen im Bereich der Volkskultur; Administrative und organisatorische Aufgaben im Bereich der Volkskultur; Vorbereitung und Bearbeitung von Texten; Abteilungsinterne Dienstleistungen im Rahmen des Abteilungsmanagements; Depot- und Bibliotheksverwaltung.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 27. Oktober 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende

der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario Mikosch

Landesverwaltungsgericht Kärnten Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Beim Landesverwaltungsgericht Kärnten wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Landesverwaltungsgericht Kärnten: Eine Planstelle als Richter/in des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten

Bewerber/Bewerberinnen um diese Planstelle haben nachzuweisen: österreichische Staatsbürgerschaft; abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder Abschluss der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen Universität; fünfjährige juristische Berufserfahrung; eine Prüfung, die für die Ausübung eines Rechtsberufes staatlich anerkannt ist oder eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehene Prüfung oder in einem in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes fallenden Fachgebiet eine Lehrbefugnis an einer österreichischen Universität (§ 2 Abs. 5 lit. d K-LvwGG); Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 3 Monate).

Erwünscht sind: Kenntnisse auf dem Gebiet des Verwaltungs- und Verfassungsrechtes, insbesondere Kenntnisse in den vom Landesverwaltungsgericht zu vollziehenden Rechtsgebieten; Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens und/oder auf dem Gebiet gerichtlicher bzw. gerichtsförmiger Entscheidungsfindungsprozesse; Kenntnisse im Umgang mit den im juristischen Bereich notwendigen elektronischen Medien und Datenbanken; Bereitschaft zur gründlichen Einarbeitung in unterschiedliche auch neue Rechtsgebiete; ausgezeichnete Kenntnisse in der schriftlichen Ausdrucksweise, insbesondere für das Verfassen von Entscheidungen; Fähigkeit zur wissenschaftlichen Aufbereitung eines bestimmten Rechtsstoffes und deren Umsetzung in eine Entscheidung (Entscheidungskompetenz); Fähigkeit zur Behandlung einer hohen Anzahl von Akten und deren fristgerechten Entscheidungs erledigung (Belastbarkeit); besondere Befähigung und Erfahrung zur verantwortungsbewussten Leitung von mündlichen Verhandlungen (Verhandlungsgeschick); Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung.

Entlohnung: Kärntner Dienstrechtsgesetz in Verbindung mit dem Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz, Bezüge - Landesverwaltungsgericht

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Der Bewerbung sind zwingend ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen: Staatsbürgerschaftsnachweis; Nachweis über Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaften oder rechts- und staatswissen-

schaftlichen Studien; Nachweis über die bisherige juristische Berufserfahrung; Nachweis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung, die für die Ausübung eines Rechtsberufes staatlich anerkannt ist oder eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehene Prüfung oder in einem in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts fallenden Fachgebiet eine Lehrbefugnis an einer österreichischen Universität (§ 2 Abs. 5 lit. d K-LvwGG).

Erwünscht ist die Vorlage einer von der Bewerberin/vom Bewerber verfassten juristischen Arbeit (zB Bescheid, Beschwerde, Klage, Publikation, Urteil etc.).

Die Bewerbung ist an folgende Adresse zu richten: Präsidium des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten, z.Hd. Herrn Präsident Mag. Armin Ragoßnik, Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Die Bewerbung muss bis spätestens 30. Oktober 2020 im Präsidium des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten, Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einlangen.

BewerberInnen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht der Bewerbung anschließen, werden in das Auswahlverfahren nicht einbezogen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Weiters wird auf die Unvereinbarkeitsregelung nach § 3 Abs. 1 des Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetzes - K-LvwGG hingewiesen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Oktober 2020

Für das Landesverwaltungsgericht Kärnten:
Mag. Armin R a g o ß n i g
Präsident

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Medizinische Abteilung

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin / -pfleger für den psychiatrischen Bereich

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin an der Abt. für Med. Geriatrie

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin Abt. für Innere Medizin und Gastroenterologie

Für das LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee, LKH Villach, LKH Wolfsberg und LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin / -pfleger

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und

die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Oktober 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstelle aus:
Prozessmanager/in

in der Magistratsdirektion (40,00 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI) Mindestgehalt: monatlich brutto € 3.063,16.

Die Bewerbungsfrist endet am 18. Oktober 2020. Die angeführten Mindestgehälter entsprechen der Einstufung ohne Anrechnung von Vordienstzeiten.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/karriere

Villach, am 5. Oktober 2020

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:
Mag. Thomas B o d n e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 5. Oktober 2020

79. Verordnung: Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes; Änderung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Globasnitz
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Globasnitz hat mit Beschluss vom 30. Juli 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

1/2020 eine Teilfläche von 580 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet Vorbehaltsfläche Zentrumsbildung, Einrichtungen für Kultur, soziale Zwecke festgelegten Grundstück Nr. 171/2, KG Globasnitz, in Bauland-Dorfgebiet Vorbehaltsfläche Bioheizwerk (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 7 K-GplG 1995) sowie

3/2020 eine Teilfläche von 1.007 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 770/7 und 771, KG St. Stefan, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Liebenfels

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Liebenfels hat mit Beschluss vom 3. Juli 2020 die Festlegung von Aufschließungsgebieten

auf dem Grundstück Nr. 98/30, KG Liebenfels, im Ausmaß von 620 m², und

auf den Grundstücken Nr. 1022 und 1023/1, KG Rosenbichl, im Ausmaß von 760 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. September bis 30. September 2020 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: „Ein bisschen bleiben wir noch“

Wertvoll: „Let Him Go“; „Kajillionaire“; „Greta“

Sehenswert: „Hello Again – Ein Tag für immer“; „Resistance – Widerstand“; „Jim Knopf und die Wilde 13“

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. I g o r P u c k e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 22. September 2020, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/12-2020, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Oktober 2020 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Oktober 2020 mit € 1,76 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. September 2020

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
M a r t i n G r u b e r

Marktpreis für Nutzschweine

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 22. September 2020, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/13-2020, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht berechnete Werttarif für Nutzschweine für das 3. Vierteljahr 2020 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der Durchschnittspreis für Nutzschweine, der während des letzten Vierteljahres auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzschweine erzielt wurde, für das 3. Vierteljahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Ferkel bis zu 10 Wochen ca. 25 kg € 65,50; Nutzschweine von 26 - 89 kg Lebendgewicht € 2,62 bis € 1,76 pro kg und zwar fallend nach Gewichtszunahme – € 0,0132 nach zugenommenem Kilogramm Lebendgewicht.

Vorstehende Durchschnittspreise sind Nettowerte und es ist ihnen die Umsatzsteuer in Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. September 2020

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
M a r t i n G r u b e r

Richtlinien des Kärntner Regionalfonds für die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur, für bodenpolitische Maßnahmen, für Schulbauvorhaben und Katastrophenschäden, kommunale Hochbauvorhaben, Breitbandinfrastruktur und Mobilität im Land Kärnten (Förderrichtlinien)

§ 1

Allgemeines

(1) Mit Landesgesetz vom 16. Dezember 2004, LGBl. Nr. 8/2005, wurde der Kärntner Regionalfonds – im Folgenden kurz „Fonds“ – zur Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrsinfrastruktur in den Kärntner Gemeinden eingerichtet. Im Zuge von mehreren Gesetzesnovellierungen wurde der Aufgabenbereich des Fonds auf bodenpolitische Maßnahmen, Maßnahmen der regionalen Sicherheitsinfrastruktur, Schulbaumaßnahmen, Katastrophenschäden, kommunale Hochbauvorhaben, Breitbandinfrastruktur und Mobilität erweitert.

(2) Aufgabe des Fonds ist es, finanzielle Förderungen zu gewähren und die Förderwerber (§ 5) zu beraten.

(3) Die Ziele dieser Förderrichtlinien sind

a) Maßnahmen der regionalen Verkehrsinfrastruktur und der regionalen Sicherheitsinfrastruktur in den Kärntner Gemeinden zu unterstützen,

b) die Kärntner Gemeinden und Schulgemeindeverbände bei der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen) zu unterstützen,

c) die Kärntner Gemeinden bei der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumplanung zu unterstützen,

d) die räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft in den Kärntner Gemeinden zu schaffen und zu verbessern,

e) die Kärntner Gemeinden bei der Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden einschließlich der erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten zu unterstützen,

f) die Kärntner Gemeinden bei der Umsetzung kommunaler Hochbauvorhaben zu unterstützen und

g) den Ausbau der Breitbandinfrastruktur in den Kärntner Gemeinden zu unterstützen.

h) die Verstärkung der liquiden Mittel der Kärntner Gemeinden zur Aufrechterhaltung ihres finanziellen Gleichgewichtes nach Einnahmenverlusten infolge der COVID-19-Krise.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch den Fonds besteht nicht.

(5) Die Geschäftsstelle des Fonds ist die Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung.

§ 2

Gegenstand der Förderung

(1) Die Bereiche der Förderung sind

- a) die Herstellung von Gemeindestraßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991,
- b) die Herstellung von Verbindungsstraßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991,
- c) die Herstellung von überregionalen Radwegen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991,
- d) die Herstellung von Landes- und Bezirksstraßen gemäß § 4 des Kärntner Straßengesetzes 1991 in Ortsgebieten im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991,
- e) die Wiederherstellung von Straßen nach der Durchführung von Maßnahmen der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft,
- f) die Gestaltung von Stadt- und Ortsräumen,
- g) die Förderung der Herstellung von Einrichtungen der regionalen Sicherheitsinfrastruktur,
- h) die Förderung bodenpolitischer Vorhaben der Gemeinden und
- i) die Förderung der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen) im Sinne des Kärntner Schulbaufondsgesetzes durch Gemeinden und Schulgemeindeverbände,
- j) die Förderung der Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden einschließlich der erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten,
- k) die Förderung kommunaler Hochbauvorhaben,
- l) die Förderung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur in den Kärntner Gemeinden,
- m) die Förderung des Ausbaus der kommunalen Infrastruktur im Bereich des öffentlichen Verkehrs, der Verkehrssicherheit und der alternativen Mobilität.
- n) die Förderung zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes in den Kärntner Gemeinden nach Einnahmeverlusten infolge der COVID-19-Krise.

(2) Als bodenpolitische Vorhaben der Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere

- a) bodenpolitische Maßnahmen, die der Sicherstellung der künftigen Verfügbarkeit geeigneter Grundflächen in den Gemeinden zu angemessenen Preisen dienen, und zwar insbesondere
 - 1. zur Schaffung und Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft in den Gemeinden, etwa zur Ansiedelung oder zur Standortverlegung von gewerblichen oder industriellen Betrieben,
 - 2. für die Errichtung oder Erweiterung von Einrichtungen des Gemeinbedarfes oder
 - 3. zur Verwendung zu Tauschzwecken im Rahmen der Z 1 und 2;
- b) bodenpolitische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Verringerung räumlicher Nutzungskonflikte im Siedlungsraum dienen,
- c) die Aufschließung oder sonstige Maßnahmen der Baureifmachung geeigneter Grundflächen nach lit. a und b,
- d) bodenpolitische Maßnahmen, die der Sicherung von Trinkwasservorkommen dienen.

(3) Als kommunale Hochbauvorhaben im Sinne dieses Gesetzes gelten der Neubau, die Änderung (Ausbau, Umbau, Zubau) und die Sanierung von Gebäuden, die im Eigentum der Gemeinde oder im Eigentum eines von der Gemeinde beherrschten ausgegliederten Rechtsträgers stehen.

(4) Unter Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Sinne dieses Gesetzes sind die Planung, Errichtung und Herstellung sowie der Ausbau von Infrastrukturen für Hochgeschwindig-

keitsnetze für die elektronische Kommunikation, insbesondere für ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet zu verstehen.

§ 3

Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn nachstehende allgemeine Fördervoraussetzungen erfüllt sind

- a) eine Förderung darf nur auf Grund eines schriftlichen, beim Fonds elektronisch einzubringenden Antrages gewährt werden,
- b) die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme muss unter Berücksichtigung der beim Fonds beantragten Förderung (Vor- und Zwischenfinanzierungskredit) gesichert sein,
- c) die Refinanzierung des beantragten Förderkredites muss sichergestellt sein,
- d) die zu fördernden Maßnahmen und Vorhaben müssen mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehen,
- e) bodenpolitische Vorhaben dürfen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes), den überörtlichen Entwicklungsprogrammen und sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes, des Bundes oder sonstiger Rechtsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, nicht widersprechen und müssen mit dem im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde (§ 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung im Einklang stehen sowie auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde Bedacht nehmen,
- f) die mit der Förderung angestrebten Ziele dürfen nicht auf andere Weise einfacher, wirksamer und wirtschaftlicher erreichbar sein,
- g) Mit Ausnahme der Schulbauvorhaben, darf die Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme - ausgenommen Planungen, Vorarbeiten und Maßnahmen im Fall eines Notstandes - erst nach schriftlicher Förderzusicherung erfolgen.

§ 4

Besondere Fördervoraussetzungen

- a) Förderungen für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 lit. a und b dürfen nur gewährt werden, wenn die betroffene Straße mit Verordnung des Gemeinderates nach dem Verfahren des § 3a Kärntner Straßengesetzes 1991 als Gemeindestraße oder Verbindungsstraße erklärt wurde.
- b) Förderungen für Schulbaumaßnahmen nach § 2 Abs. 1 lit. i dürfen nur dann gewährt werden, wenn das Schulbauvorhaben bereits in das Förderprogramm des Kärntner Schulbaufonds aufgenommen wurde oder unmittelbar zur Aufnahme ansteht.
- c) Förderungen für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur nach § 2 Abs. 1 lit. l dürfen nur dann gewährt werden, wenn sich der Förderwerber vor Gewährung der Förderung rechtsgeschäftlich verpflichtet Zuwendungen und Förderungen, die von Dritten zur Finanzierung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur gewährt werden, unverzüglich zur Rückzahlung von gewährten Krediten dem Fonds zu erstatten.
- d) Förderungen für den Ausbau der kommunalen Infrastruktur im Bereich des öffentlichen Verkehrs, der Verkehrssicherheit und der alternativen Mobilität (§ 2 Abs. 1 lit. m) insoweit, als die Gemeinden oder von den Gemeinden beherrschte ausgegliederte Rechtsträger die Herstellungskosten tatsächlich zu tragen haben und diese Kosten 40.000,- überschreiten.

§ 5

Förderwerber

(1) Als Förderwerber kommen grundsätzlich - unbeschadet des Abs. 2, 3 und Abs. 4 - nur Kärntner Gemeinden in Betracht.

(2) Förderungen für die Herstellung von Einrichtungen der regionalen Sicherheitsinfrastruktur dürfen auch sonstigen ju-

ristischen Personen gewährt werden, deren Aufgabe die Errichtung von Einrichtungen zum Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen ist.

(3) Förderungen für bodenpolitische Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a Z 1 dürfen auch Rechtsträgern gewährt werden, deren Aufgabe oder Unternehmensziel die Ansiedelung oder Standortverlegung gewerblicher oder industrieller Betriebe ist und an denen eine Kärntner Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Kärntner Gemeinden mit mindestens 50 Prozent des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

(4) Förderungen für Schulbauvorhaben im Sinne des Kärntner Schulbaufondsgesetzes dürfen auch den Schulgemeinerverbänden gewährt werden.

§ 6

Vorrangige Förderung

(1) Der Fonds hat Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis f in jenen Gemeinden vorrangig zu fördern, in denen die Kategorisierung des Straßen- und Wegenetzes nach Maßgabe des Kärntner Straßengesetzes 1991 durchgeführt worden ist.

(2) Der Fonds hat bodenpolitische Vorhaben nach § 2 Abs. 2 vorrangig zu fördern, wenn die zu sichernden Grundflächen nach den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes und des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 sowie nach den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung für eine Bebauung geeignet sind und der finanzielle Aufwand für deren Verfügbarmachung erheblich unter jenem Aufwand liegt, der für die Verfügbarmachung von Bauland der jeweils in Betracht kommenden Art sonst erforderlich wäre.

§ 7

Arten und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung durch den Fonds darf erfolgen

- a) durch die Gewährung von Krediten zur Vor- oder Zwischenfinanzierung von Maßnahmen nach § 2 und
- b) durch Beratung.

(2) Das zulässige Höchstausmaß der Förderung durch den Fonds beträgt

- a) für die Herstellung von Gemeindestraßen (§ 2 Abs. 1 lit. a) 50 Prozent der Gesamtherstellungskosten,
- b) für die Herstellung von Verbindungsstraßen (§ 2 Abs. 1 lit. b) 50 Prozent der Gesamtherstellungskosten,
- c) für die Herstellung von überregionalen Radwegen (§ 2 Abs. 1 lit. c) 33 Prozent der Gesamtherstellungskosten,
- d) für Schulbauvorhaben 25 Prozent der vom Kärntner Schulbaufonds als förderfähig anerkannten Kosten und
- e) für die Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden einschließlich der erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten 100 Prozent der von der Gemeinde vorläufig oder endgültig zu tragenden Kosten,
- f) für kommunale Hochbauvorhaben (§ 2 Abs. 1 lit. k) 50 Prozent der Gesamtherstellungskosten, wenn die Gemeinden oder von den Gemeinden beherrschte ausgegliederte Rechtsträger die Herstellungskosten tatsächlich zu tragen haben und diese Kosten 500.000 Euro überschreiten,
- g) für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur (§ 2 Abs. 1 lit. l) 100 Prozent der von der Gemeinde vorläufig oder endgültig zu tragenden Kosten,
- h) im Übrigen 100 Prozent der Herstellungskosten, die die Gemeinde tatsächlich zu tragen hat.
- i) zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes in den Kärntner Gemeinden nach Einnahmenverlusten infolge der COVID-19-Krise bis zu 100 Prozent je nach Bedarf der Gemeinde und in Abstimmung mit den frei zur Verfügung stehenden Mitteln des Fonds.

§ 8

Einbringung und Behandlung

(1) Der Förderantrag ist beim Fonds schriftlich, in elektronischer Form über das Intranet des Landes Kärnten (CNC-Gemeinden – Kärntner Regionalfonds – Online Formular) einzubringen.

(2) Der Förderantrag (Schulbauvorhaben ausgenommen) hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten

- a) eine Kurzbeschreibung der zu fördernden Maßnahme,
- b) einen Zeitplan hinsichtlich dem voraussichtlichen Beginn und dem voraussichtlichen Abschluss der zu fördernden Maßnahme,
- c) eine Darstellung der abschätzbaren Gesamtkosten der zu fördernden Maßnahme,
- d) ein Finanzierungsplan mit näheren Angaben hinsichtlich der Gesamtfinanzierung, der vorhandenen Eigenmittel, der erforderlichen Fremdmittel, insbesondere der beantragten Fondsförderung sowie sonstiger Zuwendungen und Förderungen von Dritten.

(3) Der Förderantrag für Schulbauvorhaben im Sinne des Kärntner Schulbaufondsgesetzes hat jedenfalls eine Projektbezeichnung (gleichlautend mit dem beim Kärntner Schulbaufonds eingereichten Förderantrag), einen konkreten Verweis auf den beim Kärntner Schulbaufonds eingebrachten Förderantrag bzw. auf eine vom Kärntner Schulbaufonds ausgestellte Förderzusicherung zu enthalten.

(4) Sind die im Förderantrag enthaltenen Angaben unvollständig oder reichen sie zur Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens nicht aus, hat der Fonds dem Förderwerber den Antrag unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist mit der Aufforderung zur Ergänzung der Angaben zurückzustellen. Kommt der Förderwerber dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt der Antrag auf Förderung als zurückgezogen. In begründeten Fällen ist die Erstreckung der Frist zur Ergänzung des Antrages zulässig.

(5) Bei der Entscheidung über die zu fördernde Maßnahme hat der Fonds Bedacht zu nehmen auf sonstige Finanzierungsmöglichkeiten und auf zumutbare Eigenleistungen des Förderwerbers.

§ 9

Erledigung von Förderanträgen

(1) Die Zusicherung einer Förderung hat schriftlich - unter Anschluss einer vom Vorsitzenden des Kuratoriums unterfertigten Fördervereinbarung in zweifacher Ausfertigung - an den Förderwerber zu erfolgen. Die Fördervereinbarung bedarf der Annahme durch den Förderwerber.

(2) Die Zusicherung einer Förderung gilt als zurückgenommen, wenn dem Fonds nicht innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung der Fördervereinbarung ein vom Förderwerber unterfertigtes Vereinbarungsexemplar rückübermittelt wird.

(3) Die Ablehnung eines Förderantrages durch den Fonds hat schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe zu erfolgen.

§ 10

Sicherung des Erfolges der Förderung

(1) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderwerber vor der Gewährung der Förderung rechtsgeschäftlich verpflichtet,

- a) innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist nach der Gewährung der Förderung mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme zu beginnen,
- b) innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist nach der Gewährung der Förderung die zu fördernden Maßnahme abzuschließen,
- c) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden und weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen,

d) zur Überprüfung der Förderverwendung auf Verlangen des Fonds alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahme zu erteilen und Einsicht in alle die zu fördernde Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren,

e) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommenen Verpflichtungen einzuhalten, die zur Sicherung des Erfolges der Förderung vorgeschrieben worden sind.

(2) Die nach Abs. 1 lit. a und b festzusetzenden Fristen dürfen auf Antrag des Förderwerbers erstreckt werden, wenn den Förderwerber an der Verzögerung der Durchführung der zu fördernden Maßnahme kein Verschulden trifft oder sonstige triftige Gründe eine Durchführungsverzögerung erfordern.

§ 11

Durchführung und Überprüfung der geförderten Maßnahme

(1) Die zu fördernde Maßnahme ist innerhalb der festgesetzten Fristen (§ 10 Abs. 1 lit. a und b) nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umzusetzen.

(2) Der Förderwerber hat dem Fonds auf Verlangen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben

a) den Beginn der Durchführung und den Abschluss der zu fördernden Maßnahme;

b) wesentliche zeitliche Verzögerungen bei der Durchführung und beim Abschluss der zu fördernden Maßnahme und

c) wesentliche Änderungen der abschätzbaren Gesamtkosten bei der Durchführung der zu fördernden Maßnahme.

(3) Zur Überprüfung der sparsamen, wirtschaftlichen, zweckmäßigen, zeitgerechten und widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat der Förderwerber auf Verlangen des Fonds

a) alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahme zu erteilen und

b) Einsicht in alle die zu fördernde Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 12

Vorzeitige Rückforderung einer Förderung

(1) Vor der Gewährung einer Förderung hat sich der Fonds rechtsgeschäftlich vorzubehalten, dass ein als Förderung gewährter Kredit nach Kündigung vorzeitig fällig wird, wenn

a) der Fonds über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert worden ist,

b) mit der Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme aus Gründen, die der Förderwerber verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen worden ist (§ 10 Abs. 1 lit. a) oder die Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme nicht fristgerecht abgeschlossen worden ist (§ 10 Abs. 1 lit. b),

c) die gewährte Förderung nicht widmungsgemäß verwendet worden ist (§ 10 Abs. 1 lit. c) und

d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind.

(2) Wird ein gewährter Kredit aus Gründen, die auf ein Verschulden des Förderwerbers im Sinne von Abs. 1 zurückzuführen sind, vorzeitig fällig gestellt, so ist ab dem Tag der Kreditauszahlung eine Verzinsung von 3 Prozent über dem aktuellen Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen.

§ 13

Auszahlung und Rückzahlung der Förderung

(1) Der Fonds darf eine zugesicherte Förderung erst nach der Rückübermittlung der vom Förderwerber unterfertigten Ausfertigung der Fördervereinbarung (§ 9 Abs. 1) auszahlen.

(2) Die Auszahlung einer zugesicherten Förderung ist vom Förderwerber schriftlich – unter Nachweis des aktuellen Maßnahmen- und Vorhabenstandes – zu beantragen.

(3) Die Rückzahlung eines gewährten Kredites hat in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zu erfolgen. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere im Fall außergewöhnlich hoher Maßnahmen- und Vorhabenskosten, darf das Kuratorium die Rückzahlungsfrist auf höchstens acht Jahre verlängern.

(4) Die vorzeitige Rückzahlung eines gewährten Kredites ist zulässig.

(5) Eine vorzeitige Rückzahlung eines gewährten Kredites hat zu erfolgen, wenn diese in der Fördervereinbarung für den Fall der Veräußerung der fördergegenständlichen Grundflächen an Dritte vorgesehen ist und diese Grundflächen tatsächlich veräußert werden.

(6) Zur Sicherstellung des Nominalvermögens (Realwert) des Fonds ist ein jährlicher Zinssatz von 0,3 Prozent auf den aushaftenden Kreditbetrag zu verrechnen.

(7) Die Rückzahlung der Förderung hat innerhalb der im Fördervertrag vereinbarten Frist zu erfolgen. Im Falle einer nicht rechtzeitig entrichteten Rückzahlungsrate ist für die Dauer des Verzuges eine Verzinsung von 3 Prozent über dem aktuellen Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank zur verrechnen.

(8) Die Rückzahlung einer Förderung nach § 2 Abs. 1 lit. n) darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderwerber rechtsgeschäftlich dazu verpflichtet, den Kredit innerhalb von höchstens drei Jahren nach seiner Gewährung zurückzubzahlen.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Die Förderung der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen) im Sinne des Kärntner Schulbauaufondsgesetzes für Gemeinden und Schulgemeindeverbände gilt nur für jene Schulbauvorhaben, mit deren Umsetzung nach dem 1. Jänner 2016 begonnen wurde und die Maßnahmenumsetzung nicht vor in Kraft treten dieser Förderrichtlinien abgeschlossen wurde.

(2) Die Förderung zur Sicherstellung der Liquidität in den Kärntner Gemeinden aufgrund von entgangenen Einkünften im Zuge der COVID-19 Pandemie 2020 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Förderrichtlinien treten mit dem ihrer Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien treten die geltenden Richtlinien des Kärntner Regionalfonds für die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur, für bodenpolitische Maßnahmen, für Schulbauvorhaben und Katastrophenschäden, im Land, Kärntner Landeszeitung vom 29. März 2018 Nr. 12 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, 24. September 2020

Für den Kärntner Regionalfonds:
Der Vorsitzende des Kuratoriums:
LR Ing. Daniel F e l l n e r

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstück Nr. 522/2 im Ausmaß von 1.965 m², Grundstück Nr. 523/1 im Ausmaß von 17.485 m², beide KG 72310 Glanhofen, und Grundstück Nr. 374 im Ausmaß von 955 m², KG 72312 Gradisch, GB 72310 Glanhofen, aus der EZ 60, GB 72310 Glanhofen, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Feldkirchen, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Feldkirchen, am 2. Oktober 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:
Der Vorsitzende:
Dr. S t ü c k l e r

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 5, GB 72342 Wabl, im Ausmaß von 57.871 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Feldkirchen, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Feldkirchen, am 2. Oktober 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:
Der Vorsitzende:
Dr. S t ü c k l e r

Magistrat Villach

Grundverkehrskommission Villach-Stadt

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002, LGBl.Nr. 9/2004 idgF., wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des aus dem Gst 603/1 der EZ 41 KG 75434 Pogöriach neu vermessenen Grundstückes 603/13 im Ausmaß von 4.496 m² bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der „Kärntner Landeszeitung“ bei der Grundverkehrskommission Villach-Stadt, Rathaus, 9500 Villach, einzubringen, welche nähere Auskünfte über das Rechtsgeschäft unter der Tel.Nr. 04242 205 DW 3103, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls bis zu 10 Prozent erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 29. September 2020

Für die Grundverkehrskommission Villach-Stadt:
Der Vorsitzende:
Mag. Georg W u z e l l a

Kärntner Jägerschaft

Jagdaufseher- und Berufsjägerprüfung

Kundmachung

betreffend die Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Ablegung der Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfung.

Gemäß §§ 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 14 des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung, K-BJPG, LGBl. Nr. 50/1971, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, werden die nächsten Prüfungstermine für die Ablegung der Berufsjägerprüfung und der Jagdaufseherprüfung vor den bei der Kärntner Jägerschaft eingerichteten Prüfungskommissionen wie folgt festgesetzt:

Schriftliche Prüfung: Mittwoch, 7. April 2021

Mündliche Prüfungen: 3. Mai 2021 – 12. Mai 2021

Zum Nachweis der gemäß §§ 7 und 14 Abs. 2 K-BJPG erforderlichen Voraussetzungen sind dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizulegen:

1. Geburtsurkunde (vollendetes 18. Lebensjahr)

2. Staatsbürgerschaftsnachweis

3. Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen

4. Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)

5. ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung zum Jagdschutzdienst

6. Jagdprüfungszeugnis

7. für die Jagdaufseherprüfung außerdem:

a) die Vorlage eines Jagderlaubnisscheines, mit welchem eine mindestens dreijährige jagdliche Tätigkeit nachgewiesen wird oder dreier Jagderlaubnisscheine, mit welchen jeweils eine einjährige jagdliche Tätigkeit nachgewiesen wird.

b) Vorlage der Jagdkarte (Original oder Kopie) samt Nachweis über die Einzahlung des Jagdkartenbeitrages für die gesamte Zeit der nachgewiesenen Verwendung im Jagddienst sowie Nachweis über die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages zur Kärntner Jägerschaft und der Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung. Wenn nicht vorhanden, kann dies auch vor Ort (Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft) überprüft werden.

8. für die Berufsjägerprüfung außerdem:

a) eine Bestätigung über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Verwendung als Jagdpraktikant in einem anerkannten Praxisbetrieb (mit Tagebuch). Auf diese dreijährige Praxis sind Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens 10-wöchigen Kurses an einer forstlichen Lehranstalt oder an einer forstlichen Ausbildungsstätte zur Heranbildung für die Aufgaben als Forstschutzorgan (§ 11 Abs. 2 lit. c des Kärntner Landesforstgesetzes 1979, LGBl. Nr. 77, i.d.g.F., und Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Forstfachschule (§ 117 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., anzurechnen; gegebenenfalls sind daher entsprechende Nachweise (Zeugnisse oder Bescheinigungen) hierüber vorzulegen;

b) Nachweise (Zeugnisse oder Bescheinigungen) über den erfolgreichen Besuch von zwei jagdlichen Fachkursen für Berufsjäger;

c) Nachweis einer der gemäß § 11 Abs. 2 lit. b bis d des Kärntner Landesforstgesetzes 1979, LGBl. Nr. 77, i.d.g.F., notwendigen Voraussetzungen für die Bestätigung als Forstschutzorgan, soweit dies nicht schon gemäß Punkt a) erfolgt ist;

d) den Nachweis, dass der Prüfungswerber während der Verwendung als Jagdpraktikant mindestens durch volle zwei Jahre im Besitz von gültigen Jagdkarten war (Vorlage der diesbezüglichen quittierten Einzahlungsnachweise) bzw. wenn bei Verwendung als Jagdpraktikant in einem anderen Bundesland: entweder eine diesbezügliche Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorlage der diesbezüglichen Jahresjagdkarten (Original oder Kopie).

e) Falls der Prüfungswerber für die Berufsjägerprüfung die Voraussetzungen zu Punkt a) und b) nicht erfüllt, jedoch mindestens 10 Jahre im Jagdschutzdienst tätig war, kann er einen Antrag auf Nachsicht von den Voraussetzungen zu Pkt. a) und b) an den Landesjägermeister von Kärnten stellen, dem eine Bestätigung über eine mindestens 10-jährige Verwendung im Jagdschutzdienst anzuschließen ist.

Der Antrag und die Beilagen sind gemäß § 14 Gebührengesetz 1957, i.d.g.F. entsprechend zu vergebühren (Antrag € 14,30, Beilagen je Bogen € 3,90, jedoch nicht mehr als insgesamt € 21,80, soweit diese Beilagen nicht schon früher vorschriftsmäßig vergebührt wurden). Mit dem Zulassungsbescheid wird ein Zahlschein für die Entrichtung der Gebühren mitgesandt.

Der Prüfungsstoff für die Berufsjägerprüfung umfasst die in den §§ 4 und 6, für die Jagdaufseherprüfung die in den §§ 4 und 7 der Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 4. November 2004, Zl. JABJP/76/1/2004, zuletzt geändert mit der Verordnung vom 17. Februar 2005, Zl. JABJP/318/1/2005, mit welcher nähere Bestimmungen über die Berufsjägerprüfung und Jagdaufseherprüfung erlassen werden, angeführten Gegenstände. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlich-praktischen Teil.

Spätestens vor Beginn der Prüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr in der Höhe von € 60,00 nachzuweisen.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist ab Kundmachung, spätestens bis zum 15. Oktober 2020, an die Kärntner Jägerschaft, Mageregger Straße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu richten.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landesjägermeister von Kärnten mit Bescheid auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Juli 2020

Der Landesjägermeister:
Dr. Walter Brunner

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat der Stadt Villach Rathausplatz 1, 9500 Villach

Bekanntgabe vergebener Aufträge
Dokument-ID: 89818-00
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
I.1 Name und Adressen
Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
Postanschrift: Rathausplatz 1
Ort: Villach
Postleitzahl: 9500
Österreich
Telefon: +43 42422054000
E-Mail: bau@villach.at
Fax: +43 42422054099
Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at
Adresse des Beschafferprofils:

Abschnitt II: Gegenstand
II.1 Umfang der Beschaffung
Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Baumeisterarbeiten

Referenznummer der Bekanntmachung: 1
Art des Auftrags: Bauauftrag
Kurze Beschreibung: VS Generalsanierung und Erweiterung: Baumeisterarbeiten
Abschnitt II.2: Beschreibung
II.2.3 Erfüllungsort
Hauptort der Ausführung:
Abschnitt V: Auftragsvergabe
Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja
Abschnitt VI: Weitere Angaben
VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
Tag: 1. Oktober 2020

Villach, am 5. Oktober 2020

Magistrat der Stadt Villach Rathausplatz 1, 9500 Villach

Bekanntgabe vergebener Aufträge
Dokument-ID: 89938-00
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
I.1 Name und Adressen
Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
Postanschrift: Rathausplatz 1
Ort: Villach
Postleitzahl: 9500
Österreich
Telefon: +43 42422054000
E-Mail: bau@villach.at
Fax: +43 42422054099
Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at
Adresse des Beschafferprofils:

Abschnitt II: Gegenstand
II.1 Umfang der Beschaffung
Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Schwarzdeckerarbeiten

Referenznummer der Bekanntmachung: 2
Art des Auftrags: Bauauftrag
Kurze Beschreibung: VS Landskron: Schwarzdeckerarbeiten gem. Vergabeunterlagen
Abschnitt II.2: Beschreibung
II.2.3 Erfüllungsort
Hauptort der Ausführung: 9523 Villach Landskron
Abschnitt V: Auftragsvergabe
Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja
Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
Tag: 1. Oktober 2020

Villach, am 5. Oktober 2020

**Magistrat der Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Bekanntgabe vergebener Aufträge
Dokument-ID: 89940-00
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
I.1 Name und Adressen
Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
Postanschrift: Rathausplatz 1
Ort: Villach
Postleitzahl: 9500
Österreich
Telefon: +43 42422054000
E-Mail: bau@villach.at
Fax: +43 42422054099
Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at
Adresse des Beschafferprofils:
Abschnitt II: Gegenstand
II.1 Umfang der Beschaffung
Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Zimmermanns-
arbeiten
Referenznummer der Bekanntmachung: 3
Art des Auftrags: Bauauftrag
Kurze Beschreibung: Zimmermannsarbeiten: Fassade und
Dachkonstruktionen
Abschnitt II.2: Beschreibung
II.2.3 Erfüllungsort
Hauptort der Ausführung: 9523 Villach Landskron
Abschnitt V: Auftragsvergabe
Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja
Abschnitt VI: Weitere Angaben
VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
Tag: 1. Oktober 2020

Villach, am 5. Oktober 2020

**Magistrat der Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Bekanntgabe vergebener Aufträge
Dokument-ID: 89943-00
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
I.1 Name und Adressen
Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
Postanschrift: Rathausplatz 1
Ort: Villach
Postleitzahl: 9500
Österreich
Telefon: +43 42422054000
E-Mail: bau@villach.at
Fax: +43 42422054099
Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at
Adresse des Beschafferprofils:
Abschnitt II: Gegenstand
II.1 Umfang der Beschaffung
Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Fenster
Referenznummer der Bekanntmachung: 4
Art des Auftrags: Bauauftrag
Kurze Beschreibung: Fenster: Alu, bzw. Holz Alu gem. Ver-
gabeunterlagen
Abschnitt II.2: Beschreibung
II.2.3 Erfüllungsort
Hauptort der Ausführung: 9523 Villach Landskron
Abschnitt V: Auftragsvergabe

Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja
Abschnitt VI: Weitere Angaben
VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
Tag: 1. Oktober 2020

Villach, am 5. Oktober 2020

**Magistrat der Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Bekanntgabe vergebener Aufträge
Dokument-ID: 89944-00
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
I.1 Name und Adressen
Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
Postanschrift: Rathausplatz 1
Ort: Villach
Postleitzahl: 9500
Österreich
Telefon: +43 42422054000
E-Mail: bau@villach.at
Fax: +43 42422054099
Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at
Adresse des Beschafferprofils:
Abschnitt II: Gegenstand
II.1 Umfang der Beschaffung
Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Aufzugsanlage
Referenznummer der Bekanntmachung: 5
Art des Auftrags: Bauauftrag
Kurze Beschreibung: Aufzugsanlage
Abschnitt II.2: Beschreibung
II.2.3 Erfüllungsort
Hauptort der Ausführung: 9523 Villach Landskron
Abschnitt V: Auftragsvergabe
Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja
Abschnitt VI: Weitere Angaben
VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
Tag: 1. Oktober 2020

Villach, am 5. Oktober 2020

**Magistrat der Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Bekanntgabe vergebener Aufträge
Dokument-ID: 89945-00
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
I.1 Name und Adressen
Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
Postanschrift: Rathausplatz 1
Ort: Villach
Postleitzahl: 9500
Österreich
Telefon: +43 42422054000
E-Mail: bau@villach.at
Fax: +43 42422054099
Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at
Adresse des Beschafferprofils:
Abschnitt II: Gegenstand
II.1 Umfang der Beschaffung
Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Bodenlegerar-
beiten, Holzböden
Referenznummer der Bekanntmachung: 6
Art des Auftrags: Bauauftrag
Kurze Beschreibung: Bodenlegerarbeiten gem. Vergabe-
unterlagen
Abschnitt II.2: Beschreibung
II.2.3 Erfüllungsort
Hauptort der Ausführung: 9523 Villach Landskron

Abschnitt V: Auftragsvergabe
 Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja
 Abschnitt VI: Weitere Angaben
 VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
 Tag: 1. Oktober 2020

Villach, am 5. Oktober 2020

**Magistrat der Stadt Villach
 Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Bekanntgabe vergebener Aufträge
 Dokument-ID: 89947-00
 Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
 I.1 Name und Adressen
 Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
 Postanschrift: Rathausplatz 1
 Ort: Villach
 Postleitzahl: 9500
 Österreich
 Telefon: +43 42422054000
 E-Mail: bau@villach.at
 Fax: +43 42422054099
 Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at
 Adresse des Beschafferprofils:
 Abschnitt II: Gegenstand
 II.1 Umfang der Beschaffung
 Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Containerschule
 Referenznummer der Bekanntmachung: 7
 Art des Auftrags: Bauauftrag
 Kurze Beschreibung: Mietcontainer gem. Vergabeunter-
 lagen
 Abschnitt II.2: Beschreibung
 II.2.3 Erfüllungsort
 Hauptort der Ausführung: 9523 Villach Landskron
 Abschnitt V: Auftragsvergabe
 Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja
 Abschnitt VI: Weitere Angaben
 VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
 Tag: 1. Oktober 2020

Villach, am 5. Oktober 2020

**Magistrat der Stadt Villach
 Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Bekanntgabe vergebener Aufträge
 Dokument-ID: 89967-00
 Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
 I.1 Name und Adressen
 Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
 Postanschrift: Rathausplatz 1
 Ort: Villach
 Postleitzahl: 9500
 Österreich
 Telefon: +43 42422054000
 E-Mail: bau@villach.at
 Fax: +43 42422054099
 Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at
 Adresse des Beschafferprofils:
 Abschnitt II: Gegenstand
 II.1 Umfang der Beschaffung
 Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Heizungs-, Kli-
 ma-, Lüftungs-, Sanitär-, u. Regelungsarbeiten
 Referenznummer der Bekanntmachung: 7
 Art des Auftrags: Bauauftrag
 Kurze Beschreibung: Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sani-
 itär-, und Regelungsarbeiten gem. Vergabeunterlagen
 Abschnitt II.2: Beschreibung

II.2.3 Erfüllungsort
 Hauptort der Ausführung: 9523 Villach Landskron
 Abschnitt V: Auftragsvergabe
 Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja
 Abschnitt VI: Weitere Angaben
 VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
 Tag: 1. Oktober 2020

Villach, am 5. Oktober 2020

**Magistrat der Stadt Villach
 Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Bekanntgabe vergebener Aufträge
 Dokument-ID: 89970-00
 Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
 I.1 Name und Adressen
 Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
 Postanschrift: Rathausplatz 1
 Ort: Villach
 Postleitzahl: 9500
 Österreich
 Telefon: +43 42422054000
 E-Mail: bau@villach.at
 Fax: +43 42422054099
 Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at
 Adresse des Beschafferprofils:
 Abschnitt II: Gegenstand
 II.1 Umfang der Beschaffung
 Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Elektroarbeiten
 Referenznummer der Bekanntmachung: 8
 Art des Auftrags: Bauauftrag
 Kurze Beschreibung: Elektroarbeiten gem. Vergabeunter-
 lagen
 Abschnitt II.2: Beschreibung
 II.2.3 Erfüllungsort
 Hauptort der Ausführung: 9523 Villach Landskron
 Abschnitt V: Auftragsvergabe
 Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja
 Abschnitt VI: Weitere Angaben
 VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
 Tag: 1. Oktober 2020

Villach, am 5. Oktober 2020

**Magistrat der Stadt Villach
 Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Bekanntgabe vergebener Aufträge
 Dokument-ID: 89971-00
 Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
 I.1 Name und Adressen
 Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
 Postanschrift: Rathausplatz 1
 Ort: Villach
 Postleitzahl: 9500
 Österreich
 Telefon: +43 42422054000
 E-Mail: bau@villach.at
 Fax: +43 42422054099
 Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at
 Adresse des Beschafferprofils:
 Abschnitt II: Gegenstand
 II.1 Umfang der Beschaffung
 Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Portale
 Referenznummer der Bekanntmachung: 10
 Art des Auftrags: Bauauftrag
 Kurze Beschreibung: Portalbau gem. Vergabeunterlagen
 Abschnitt II.2: Beschreibung

II.2.3 Erfüllungsort
 Hauptort der Ausführung: 9523 Villach Landskron
 Abschnitt V: Auftragsvergabe
 Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja
 Abschnitt VI: Weitere Angaben
 VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
 Tag: 1. Oktober 2020

Villach, am 5. Oktober 2020

**Magistrat der Stadt Villach
 Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Bekanntgabe vergebener Aufträge
 Dokument-ID: 89973-00
 Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
 I.1 Name und Adressen
 Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
 Postanschrift: Rathausplatz 1
 Ort: Villach
 Postleitzahl: 9500
 Österreich
 Telefon: +43 42422054000
 E-Mail: bau@villach.at
 Fax: +43 42422054099
 Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at

Adresse des Beschafferprofils:
 Abschnitt II: Gegenstand
 II.1 Umfang der Beschaffung
 Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Trockenbauer
 Referenznummer der Bekanntmachung: 11
 Art des Auftrags: Bauauftrag
 Kurze Beschreibung: Trockenbauarbeiten gem. Vergabe-

unterlagen

Abschnitt II.2: Beschreibung
 II.2.3 Erfüllungsort
 Hauptort der Ausführung: 9523 Villach Landskron
 Abschnitt V: Auftragsvergabe
 Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja
 Abschnitt VI: Weitere Angaben
 VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
 Tag: 1. Oktober 2020

Villach, am 5. Oktober 2020

**Magistrat der Stadt Villach
 Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Bekanntgabe vergebener Aufträge
 Dokument-ID: 89976-00
 Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
 I.1 Name und Adressen
 Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
 Postanschrift: Rathausplatz 1
 Ort: Villach
 Postleitzahl: 9500
 Österreich
 Telefon: +43 42422054000
 E-Mail: bau@villach.at
 Fax: +43 42422054099
 Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at

Adresse des Beschafferprofils:
 Abschnitt II: Gegenstand
 II.1 Umfang der Beschaffung
 Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Fliesenlegerar-
 beiten
 Referenznummer der Bekanntmachung: 12
 Art des Auftrags: Bauauftrag

Kurze Beschreibung: Fliesenlegerarbeiten gem. Vergabe-
 unterlagen

Abschnitt II.2: Beschreibung
 II.2.3 Erfüllungsort
 Hauptort der Ausführung: 9523 Villach Landskron
 Abschnitt V: Auftragsvergabe
 Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja
 Abschnitt VI: Weitere Angaben
 VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
 Tag: 1. Oktober 2020

Villach, am 5. Oktober 2020

**Magistrat der Stadt Villach
 Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Bekanntgabe vergebener Aufträge
 Dokument-ID: 89979-00
 Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
 I.1 Name und Adressen
 Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
 Postanschrift: Rathausplatz 1
 Ort: Villach
 Postleitzahl: 9500
 Österreich
 Telefon: +43 42422054000
 E-Mail: bau@villach.at
 Fax: +43 42422054099
 Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at

Adresse des Beschafferprofils:
 Abschnitt II: Gegenstand
 II.1 Umfang der Beschaffung
 Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Malerarbeiten
 Referenznummer der Bekanntmachung: 13
 Art des Auftrags: Bauauftrag
 Kurze Beschreibung: Malerarbeiten gem. Vergabeunterla-

gen

Abschnitt II.2: Beschreibung
 II.2.3 Erfüllungsort
 Hauptort der Ausführung: 9523 Villach Landskron
 Abschnitt V: Auftragsvergabe
 Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja
 Abschnitt VI: Weitere Angaben
 VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
 Tag: 1. Oktober 2020

Villach, am 5. Oktober 2020

**Magistrat der Stadt Villach
 Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Bekanntgabe vergebener Aufträge
 Dokument-ID: 90027-00
 Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
 I.1 Name und Adressen
 Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
 Postanschrift: Rathausplatz 1
 Ort: Villach
 Postleitzahl: 9500
 Österreich
 Telefon: +43 42422054000
 E-Mail: bau@villach.at
 Fax: +43 42422054099
 Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at

Adresse des Beschafferprofils:
 Abschnitt II: Gegenstand
 II.1 Umfang der Beschaffung
 Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Bauschlosserar-
 beiten

Referenznummer der Bekanntmachung: 14
 Art des Auftrags: Bauauftrag
 Kurze Beschreibung: Bauschlosserarbeiten gem. Vergabeunterlagen

Abschnitt II.2: Beschreibung
 II.2.3 Erfüllungsort
 Hauptort der Ausführung: 9523 Villach Landskron
 Abschnitt V: Auftragsvergabe
 Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja
 Abschnitt VI: Weitere Angaben
 VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
 Tag: 2. Oktober 2020

Villach, am 5. Oktober 2020

**Magistrat der Stadt Villach
 Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Bekanntgabe vergebener Aufträge
 Dokument-ID: 90032-00
 Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
 I.1 Name und Adressen
 Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
 Postanschrift: Rathausplatz 1
 Ort: Villach
 Postleitzahl: 9500
 Österreich
 Telefon: +43 42422054000
 E-Mail: bau@villach.at
 Fax: +43 42422054099
 Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at
 Adresse des Beschafferprofils:
 Abschnitt II: Gegenstand
 II.1 Umfang der Beschaffung
 Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Bautischlerarbeiten

Referenznummer der Bekanntmachung: 15
 Art des Auftrags: Bauauftrag
 Kurze Beschreibung: Bautischlerarbeiten gem. Vergabeunterlagen

Abschnitt II.2: Beschreibung
 II.2.3 Erfüllungsort
 Hauptort der Ausführung: 9523 Villach Landskron
 Abschnitt V: Auftragsvergabe
 Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja
 Abschnitt VI: Weitere Angaben
 VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
 Tag: 2. Oktober 2020

Villach, am 5. Oktober 2020

**Magistrat der Stadt Villach
 Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Bekanntgabe vergebener Aufträge
 Dokument-ID: 90038-00
 Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
 I.1 Name und Adressen
 Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
 Postanschrift: Rathausplatz 1
 Ort: Villach
 Postleitzahl: 9500
 Österreich
 Telefon: +43 42422054000
 E-Mail: bau@villach.at
 Fax: +43 42422054099
 Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at
 Adresse des Beschafferprofils:
 Abschnitt II: Gegenstand

II.1 Umfang der Beschaffung
 Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Sonnenschutzarbeiten

Referenznummer der Bekanntmachung: 16
 Art des Auftrags: Bauauftrag
 Kurze Beschreibung: Sonnenschutzarbeiten gem. Vergabeunterlagen

Abschnitt II.2: Beschreibung
 II.2.3 Erfüllungsort
 Hauptort der Ausführung: 9523 Villach Landskron
 Abschnitt V: Auftragsvergabe
 Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja
 Abschnitt VI: Weitere Angaben
 VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
 Tag: 2. Oktober 2020

Villach, am 5. Oktober 2020

**Magistrat der Stadt Villach
 Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Bekanntgabe vergebener Aufträge
 Dokument-ID: 90040-00
 Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
 I.1 Name und Adressen
 Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
 Postanschrift: Rathausplatz 1
 Ort: Villach
 Postleitzahl: 9500
 Österreich
 Telefon: +43 42422054000
 E-Mail: bau@villach.at
 Fax: +43 42422054099
 Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at
 Adresse des Beschafferprofils:
 Abschnitt II: Gegenstand
 II.1 Umfang der Beschaffung
 Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Turnsaalausstattung

Referenznummer der Bekanntmachung: 17
 Art des Auftrags: Bauauftrag
 Kurze Beschreibung: Turnsaalausstattung gem. Vergabeunterlagen

Abschnitt II.2: Beschreibung
 II.2.3 Erfüllungsort
 Hauptort der Ausführung: 9523 Villach Landskron
 Abschnitt V: Auftragsvergabe
 Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja
 Abschnitt VI: Weitere Angaben
 VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
 Tag: 2. Oktober 2020

Villach, am 5. Oktober 2020

**Meine Heimat
 Gemeinnützige Bau-, Wohn- und
 Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH
 Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren
 lt. ÖNORM A 2050

Die meine Heimat, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in der Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach, Tel. 04242 54042, Fax 04242 54042 DW 37, beabsichtigt in der Wohnhausanlage Hauptstraße 165-169 in 9711 Paternion (BVH 113) die Außenanlage zu sanieren.

Nachfolgende Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im Offenen Verfahren ausgeschrieben:

1.) Baumeisterarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich per E-Mail (manuela.lepuschitz@heimat-villach.at) ab 8. Oktober 2020 bis 16. Oktober 2020 bestellt werden. Die Kosten dafür betragen je Gewerk € 32,00 netto, dh. ein Betrag von € 38,40 brutto ist zu überweisen. Gegen Nachweis der Bezahlung (Zahlungsbeleg beilegen) auf das Konto BA-CA, IBAN AT 24 1200 0004 2250 3805, BIC BKAUATWW wird ab 8. Oktober 2020 ein Download über das Onlineportal www.ausschreibung.at freigeschaltet.

Ausführungszeitraum: Februar/März 2021

Die Angebote sind mit dem Vermerk „BVH 113 – Wohnhausanlage Hauptstraße 165-169 Baumeisterarbeiten“ zu kennzeichnen.

Abgabetermin und Ort: Donnerstag, 22. Oktober 2020 – 10.30 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Angebotsöffnung und Ort: Donnerstag, 22. Oktober 2020 – 11.00 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Am 22. April 2021 endet die Zuschlagsfrist.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig. Bezüglich der Angebote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Villach, am 30. September 2020

DI Dr. Oskar Seidler, MBA
Direktor

BUWOG Süd GmbH
Tiroler Straße 17, 9500 Villach

Die BUWOG – Bauen und Wohnen Gesellschaft mbH, schreibt in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau für das Objekt 2000942 – Ulrich-von-Cilli-Str. 59 folgende Sanierungsmaßnahmen im offenen Verfahren aus.

Dämmung der Außenwände und der untersten Geschoßdecke

Die Angebotsunterlagen können ausschließlich über das Ausschreibungsportal www.ausschreibung.at angefordert werden. Die Downloadfrist beginnt ab 8. Oktober 2020. Die Angebote sind bis spätestens 6. November 2020 – 9.00 Uhr bei der BUWOG – Bauen und Wohnen Gesellschaft mbH, zH Einkauf Herr Andreas Wagner, Rathausstraße 1, 1010 Wien abzugeben.

Die Angebotseröffnung findet am 6. November 2020 – 10.00 Uhr in der BUWOG – Bauen und Wohnen Gesellschaft mbH, Rathausstraße 1, 1010 Wien statt. Es besteht die Möglichkeit an der Angebotseröffnung teilzunehmen. Sollte eine Teilnahme jedoch nicht möglich sein, kann das Ergebnis der Angebotseröffnung auch unter der Mailadresse Einkauf_Technik_AT@buwog.com angefordert werden.

Auf den Angebotskuverten sind Objektadresse, Gewerk und die genaue Firmenbezeichnung anzugeben. Unvollständige bzw. zu spät eingelangte Angebote werden ausnahmslos nicht berücksichtigt.

Wien, am 6. Oktober 2020

Die Geschäftsführung:
Valerija Karsai

Studentenheim Ges.m.b.H. der Akademikerhilfe **Pfeilgasse 3a, 1080 Wien**

Für die Studentenheim GesmbH der Akademikerhilfe wird das Studentenheim in Klagenfurt, Universitätsstraße 42-88 saniert und folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

1. Baumeisterarbeiten, 2. Trockenbauarbeiten, 3. Bodenlegerarbeiten, 4. Fenster- und Türen PVC-Alu, 5. Sonnenschutz, 6. Malerarbeiten, 7. Fliesenlegerarbeiten, 8. Fassadengerüst, 9. Wärmedämmverbundsystem, 10. Zimmermannsarbeiten, 11. Dachdeckerarbeiten, 12. Schlosserarbeiten, 13. Bautischlerarbeiten, 14. Elektroinstallationsarbeiten und 15. HKLS-Arbeiten.

Ausführungszeitraum: Februar 2021 bis März 2023. Die hierfür notwendigen Ausschreibungsunterlagen fordern Sie bitte ab 9. Oktober 2020 über die E-Mail-Adresse: office@hirm.com unter Anführung folgender Daten an: Projekt und Gewerk.

Die ausgefüllten Angebote müssen bis spätestens Montag, den 9. November 2020 um 10.00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „Sanierung Studentendorf Klagenfurt“ unter Anführung des jeweiligen Gewerkes und der Firmenbezeichnung im Büro Hirm & Partner Ziviltechniker GmbH, St. Ruprechterstraße 19, 9020 Klagenfurt einlangen. Die kommissionelle Angebotseröffnung findet aufgrund der Covid-19 Maßnahmen ohne Beisein der Firmenvertreter statt. Zu spät einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Oktober 2020

Für die Akademikerhilfe:
Hirm & Partner ZT-GmbH

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.